

Luch · Neidert · Schulz

# **Kommentar zum Personalausweis- und Passgesetz**

**Praxisgrundlagen für Verwaltung  
und Behörden**

Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

**Luch/Neidert/Schulz**, Kommentar zum Personalausweis- und Passgesetz  
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2022

**Hinweis:** Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.

Bearbeitungsstand: September 2022

**WALHALLA Digital:**

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf [www.WALHALLA.de](http://www.WALHALLA.de) finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder [walhalla@walhalla.de](mailto:walhalla@walhalla.de). Weitere Informationen finden Sie unter [www.walhalla.de/b2b](http://www.walhalla.de/b2b).

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg  
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.  
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 1835600

Vorwort und Autorenverzeichnis .....	7
Abkürzungsverzeichnis .....	9
Literaturverzeichnis .....	12

## **Personalausweisrecht**

I. Kommentierung des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz – PAuswG) .....	14
II. Verordnung über Personalausweise, eID-Karten für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisverordnung – PAuswV) .....	333
III. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Personalausweisgesetzes und der Personalausweisverordnung (Personalausweisverwaltungsvorschrift – PAuswVwV) .....	376

## **Passrecht**

IV. Kommentierung des Passgesetzes .....	394
V. Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (Passverordnung – PassV) .....	641
VI. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (Passverwaltungsvorschrift – PassVwV) .....	751
VII. Stichwortverzeichnis .....	822

---

## Vorwort

Kaum ein moderner Staat kann auf ein Identitätsdokument verzichten, welches sowohl für Behördenkontakte und den Grenzübergang als auch für private Geschäfte und ähnliches genutzt werden kann. Durch die Anbindung an staatliche Register und deren verifizierten Inhalt kommt diesen Dokumenten eine erhöhte Nachweisfunktion zu.

Diese Funktion wird zunehmend auch ins digitale Zeitalter transformiert, sodass insbesondere das Personalausweisgesetz und mit ihm das klassische Ausweisdokument in den letzten Jahren einen erheblichen Wandel durchgemacht hat. Die Einführung des elektronischen Personalausweises mit der Funktion des elektronischen Identitätsnachweises (§ 18 PAuswG), auch „eID-Funktion“ genannt, im Jahr 2010 zeigt diesen Paradigmenwechsel deutlich.

Die im vergangenen Jahr (2021) erfolgte Übertragung dieser Funktion auch auf mobile Endgeräte (Smartphones) wird zum Anlass genommen, eine umfassende Neukommentierung – einschließlich einer Überarbeitung aller „Alt-Kommentierungen“ – vorzulegen. Rechtsstand der Kommentierung ist der 1. 8. 2022. Erwähnung finden auch diejenigen Rechtsänderungen, die erst in der Zukunft, insbesondere zum 1. 5. 2025 in Kraft treten werden. Die Autoren hoffen, Praxis und Wissenschaft einen erleichterten Einstieg in die Materie zu geben und die zum Teil sehr technischen Grundlagen in ihren Abhängigkeiten zum rechtlichen Rahmen anschaulich darzustellen. Anregungen und Hinweise aus der Praxis sind immer willkommen und können – dank des Loseblattwerkes – kurzfristig Eingang in die Kommentierung finden.

Auch die laufende Legislaturperiode auf Bundesebene wird Änderungen mit sich bringen. Ob neben den Anpassungen grundlegender Art durch das Selbstbestimmungsgesetz (welches das bisherige Transsexuellengesetz ablösen wird) auch Erweiterungen der elektronischen Funktionen, zum Beispiel im Rahmen eines „Onlinezugangsgesetzes 2.0“ oder der Registermodernisierung anstehen, wird sich zeigen. Ausweis- und Passrecht bleiben jedenfalls wichtige Bestandteile des besonderen Verwaltungsrechts, die einer näheren Betrachtung verdienen.

Für die Autoren

*PD Dr. Sönke E. Schulz*

## **Das Autorenteam**

*Dr. jur. Anika Dörthe Luch*, Leiterin der Koordinierungsstelle des Innenministeriums Schleswig-Holstein.

*Dr. jur. Anne Neidert*, Regierungsdirektorin, Leiterin des Dezernates „Beihilfen“ beim Regierungspräsidium Kassel.

*PD Dr. jur. habil. Sönke Ernst Schulz*, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistags.

# Personalausweisrecht

I-III

# **Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz – PAuswG)**

**Vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346)**

Zuletzt geändert durch  
Gesetz zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises  
mit einem mobilen Endgerät  
vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281)

## **Inhaltsübersicht**

### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Ausweispflicht; Ausweisrecht
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Vorläufiger Personalausweis
- § 4 Eigentum am Ausweis; Ausweishersteller; Vergabestelle für Berechtigungszertifikate
- § 5 Ausweismuster; gespeicherte Daten
- § 6 Gültigkeitsdauer des Ausweises; vorzeitige Beantragung; räumliche Beschränkungen
- § 6a Versagung und Entziehung; Ersatz-Personalausweis
- § 7 Sachliche Zuständigkeit
- § 8 Örtliche Zuständigkeit; Tätigwerden bei örtlicher Unzuständigkeit

### **Abschnitt 2**

#### **Ausstellung und Sperrung des Ausweises; elektronischer Identitätsnachweis**

- § 9 Ausstellung des Ausweises
- § 10 Einschaltung, Sperrung und Entsperrung der Funktion des elektronischen Identitätsnachweises mit dem Personalausweis
- § 10a Einrichtung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät
- § 11 Informationspflichten
- § 12 Form und Verfahren der Datenerfassung, -prüfung und -übermittlung
- § 13 Übermittlung von Geheimnummer, Entsperrnummer und Sperrkennwort

### **Abschnitt 3**

#### **Umgang mit personenbezogenen Daten**

- § 14 Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten
- § 15 Automatisierter Abruf und automatisierte Speicherung durch zur Identitätsfeststellung berechnete Behörden



- § 16 (weggefallen)
- § 17 Identitätsüberprüfung anhand der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten Daten durch zur Identitätsfeststellung berechnigte Behörden
- § 18 Elektronischer Identitätsnachweis
- § 18a Vor-Ort-Auslesen von Ausweisdaten unter Anwesenden
- § 19 Speicherung im Rahmen des elektronischen Identitätsnachweises
- § 19a Speicherung durch Identifizierungsdiensteanbieter
- § 20 Verwendung durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen

#### **Abschnitt 4**

##### **Hoheitliche Berechnigungszertifikate; Berechnigungen; elektronische Signaturen**

- § 20a Hoheitliche Berechnigungszertifikate
- § 21 Berechnigungen für Diensteanbieter
- § 21a Vor-Ort-Berechnigung für Vor-Ort-Diensteanbieter
- § 21b Berechnigung für Identifizierungsdiensteanbieter
- § 22 Elektronische Signatur

#### **Abschnitt 5**

##### **Personalausweisregister; Speichervorschriften**

- § 23 Personalausweisregister
- § 24 Verwendung im Personalausweisregister gespeicherter Daten
- § 25 Datenübertragung und automatisierter Abruf von Lichtbildern
- § 26 Sonstige Speicherung personenbezogener Daten

#### **Abschnitt 6**

##### **Pflichten des Ausweisinhabers; Ungültigkeit und Entziehung des Ausweises**

- § 27 Pflichten des Ausweisinhabers
- § 28 Ungültigkeit
- § 29 Sicherstellung und Einziehung
- § 30 Sofortige Vollziehung

#### **Abschnitt 7**

##### **Gebühren und Auslagen; Bußgeldvorschriften**

- § 31 Gebühren und Auslagen; Verordnungsermächtigung
- § 32 Bußgeldvorschriften
- § 33 Bußgeldbehörden

#### **Abschnitt 8**

##### **Verordnungsermächtigung; Übergangsvorschrift**

- § 34 Verordnungsermächtigung
- § 34a Regelungsbefugnisse der Länder
- § 35 Übergangsvorschrift

**Abschnitt 1  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Ausweispflicht; Ausweisrecht**

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten. Sie müssen ihn auf Verlangen einer zur Feststellung der Identität berechtigten Behörde vorlegen und es ihr ermöglichen, ihr Gesicht mit dem Lichtbild des Ausweises abzugleichen. Vom Ausweisinhaber darf nicht verlangt werden, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben. Dies gilt nicht für zur Identitätsfeststellung berechnete Behörden sowie in den Fällen der Einziehung und Sicherstellung.

(2) Die Ausweispflicht gilt auch für Personen, die als Binnenschiffer oder Seeleute nach dem Bundesmeldegesetz einer besonderen Meldepflicht unterliegen. Sie gilt nicht für Personen, gegen die eine Freiheitsstrafe vollzogen wird, wenn deren Vollzug noch länger als drei Monate andauert. Die Ausweispflicht nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erfüllt auch, wer einen gültigen Pass im Sinne des § 1 Absatz 2 des Passgesetzes besitzt, ihn auf Verlangen vorlegt und den Lichtbildabgleich ermöglicht.

(3) Die zuständige Personalausweisbehörde nach § 7 Abs. 1 und 2 kann Personen von der Ausweispflicht befreien,

1. für die ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist oder die handlungs- oder einwilligungsunfähig sind und von einem oder von einer mit öffentlich beglaubigter Vollmacht Bevollmächtigten vertreten werden,
2. die voraussichtlich dauerhaft in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind oder
3. die sich wegen einer dauerhaften Behinderung nicht allein in der Öffentlichkeit bewegen können.

(4) Auf Antrag ist ein Ausweis auch auszustellen, wenn Personen

1. noch nicht 16 Jahre alt sind oder
2. Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, die der Meldepflicht deswegen nicht unterliegen, weil sie keine Wohnung in Deutschland haben.

**Übersicht der Kommentierung (Schulz)**

<b>I. Vorbemerkungen</b> .....	Rn. 1–12
1. Inhalt der Norm .....	Rn. 1–4
2. Neufassung im Jahr 2010 .....	Rn. 5–6
3. Veränderungen der Norm .....	Rn. 7–12

<b>II. Ausweisungspflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 PAuswG</b> .....	Rn. 13–24
1. Ausweisungspflicht .....	Rn. 13–15
2. Deutsche nach Art. 116 Abs. 1 GG (§ 1 Abs. 1 Satz 1 PAuswG) .....	Rn. 16–18a
3. Mindestalter 16 Jahre (§ 1 Abs. 1 Satz 1 PAuswG) .....	Rn. 19
4. Meldepflicht .....	Rn. 20–24
4.1 Allgemeine Meldepflicht (§ 1 Abs. 1 Satz 1 PAuswG) .....	Rn. 20
4.2 Überwiegender Aufenthalt in Deutschland (§ 1 Abs. 1 Satz 1 PAuswG) .....	Rn. 21–22
4.3 Binnenschiffer oder Seeleute mit besonderer Meldepflicht (§ 1 Abs. 2 Satz 1 PAuswG) .....	Rn. 23–24
<b>III. Ausnahmen von der Ausweisungspflicht</b> .....	Rn. 25–26
1. Strafgefangene (§ 1 Abs. 2 Satz 2 PAuswG) .....	Rn. 25–25b
2. Ausweissurrogat Pass (§ 1 Abs. 2 Satz 3 PAuswG) .....	Rn. 26
<b>IV. Vorlage zur Identitätsfeststellung (§ 1 Abs. 1 Satz 2 PAuswG)</b> .....	Rn. 27–28
<b>V. Verbot der Ausweishinterlegung (§ 1 Abs. 1 Satz 3 PAuswG)</b> .....	Rn. 29–32
<b>VI. Hinterlegung zur behördlichen Identitätsprüfung, Einziehung oder Sicherstellung (§ 1 Abs. 1 Satz 4 PAuswG)</b> ...	Rn. 33–34
<b>VII. Befreiung von der Ausweisungspflicht (§ 1 Abs. 3 PAuswG)</b> ....	Rn. 35–36b
<b>VIII. Ausweis auf Antrag (§ 1 Abs. 4 PAuswG)</b> .....	Rn. 37–40
1. Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres (Nr. 1) .....	Rn. 37
2. Deutsche nach Art. 116 Abs. 1 GG ohne Wohnung in Deutschland (Nr. 2) .....	Rn. 38–40

**I. Vorbemerkungen**

**1. Inhalt der Norm**

§ 1 PAuswG regelt die Ausweisungspflicht und den Nachweis der Identität für alle Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit über 16 Jahren, soweit sie der allgemeinen Meldepflicht unterliegen (Abs. 1 Satz 1). Die Vorschrift enthält darüber hinaus eine Vorlagepflicht (Abs. 1 Satz 2) und ein Hinterlegungsverbot (Abs. 1 Satz 3 und 4).

Abs. 2 Satz 1 und 2 enthalten Sonderregelungen für Binnenschiffer, Seeleute und Personen, gegen die eine Freiheitsstrafe vollzogen wird, Abs. 3 eine Möglichkeit einer Befreiung von der Ausweisungspflicht durch die zuständige Personalausweisbehörde und Abs. 4 die Option, auch für nicht erfasste Personen auf Antrag einen Ausweis auszustellen.

- 3 In Abs. 2 Satz 3 findet sich eine Vorgabe, nach der die Ausweispflicht auch durch Besitz und Vorlage eines gültigen Passes nach § 1 Abs. 2 PassG erfüllt werden kann.
- 4 Die Ausweispflicht des § 1 Abs. 1 Satz 1 PAuswG ist mit nationalem Verfassungsrecht<sup>1)</sup> und mit europäischem Recht vereinbar. Der EuGH hat entschieden, dass eine solche Auflage nicht gegen das Recht der Freizügigkeit verstoße.<sup>2)</sup> Ein gültiger Reisepass oder Ausweis erleichtert die Identitätsprüfung von Personen, um festzustellen, ob sie ein Recht auf Freizügigkeit haben. Die EU-Mitgliedstaaten dürften daher auch von ihren eigenen Bürgern verlangen, ein Identifizierungsdokument vorzuzeigen.

## 2. Neufassung im Jahr 2010

- 5 Durch das Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften wurde das Personalausweisrecht mit Wirkung ab 2010 grundlegend überarbeitet.<sup>3)</sup> In § 1 Abs. 1 PAuswG wurde die bisherige Regelung erweitert, in Abs. 2 bis 4 hat der Bundesgesetzgeber Regelungen aus den damaligen Landesgesetzen aufgegriffen.
- 6 Die in § 1 Abs. 2 bis 5 PAuswG a. F. in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung der Muster der Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland (PersAuswMustV) bis 2010 getroffenen Regelungen über Form und Daten des Personalausweises finden sich nunmehr in § 5 PAuswG. Die Gebührenregelung in § 1 Abs. 6 PAuswG a. F. wurde durch die Gebühren- und Auslagenregelung in § 31 PAuswG ersetzt. Die nähere Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände und der Gebührenhöhe erfolgt nach § 31 Abs. 3 PAuswG durch Rechtsverordnung (vormals: § 34 Nr. 8 PAuswG). Die Regelung des § 1 Abs. 7 Satz 2 PAuswG a. F. befindet sich nunmehr in § 4 Abs. 2 PAuswG.

## 3. Veränderungen der Norm

- 7 Die Ablösung des Melderechtsrahmengesetzes (und der Landesmeldegesetze) durch das Bundesmeldegesetz im Jahr 2015 bedingte eine Änderung der Verweisung in § 1 Abs. 2 Satz 1 PAuswG. Zu den besonderen Meldepflichten von Binnenschiffern und Seeleuten wird nun auf das Bundesmeldegesetz (§ 28 BMG) verwiesen.<sup>4)</sup>
- 8 Durch das Gesetz zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtsverhüllung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften aus dem Jahr 2017<sup>5)</sup> wurde in § 1 Abs. 1 Satz 2 PAuswG die Formulierung „und es ihr ermöglichen, ihr

1) Ausführlich *Hornung*, Die digitale Identität, 2005, S. 165 ff.

2) EuGH, Urt. v. 6. 10. 2021 – C-35/20.

3) BGBl. I 2019 S. 1346.

4) BGBl. I 2013 S. 1084.

5) BGBl. I 2017 S. 1570.

Gesicht mit dem Lichtbild des Ausweises abzugleichen“ angefügt. Außerdem wurde § 1 Abs. 2 Satz 3 PAuswG entsprechend neugefasst. Die Änderungen haben klarstellenden Charakter.<sup>6)</sup> Denn schon bisher erfolgte die Identifizierung einer ihren Ausweis vorlegenden Person durch einen Abgleich des Lichtbilds mit ihrem Gesicht. Dies erfordert, dass das Gesicht deutlich erkennbar ist, und zwar in demselben Umfang wie auf dem Lichtbild im Ausweis abgebildet. Zur Ausweispflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 PAuswG gehört daher notwendigerweise auch, dass die ausweispflichtige Person einen solchen Lichtbildabgleich ermöglicht, also z. B. eine Gesichtsverhüllung kurzzeitig lüftet oder etwa einen Motorradhelm absetzt.

Mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises wurde 2017 in § 1 Abs. 1 Satz 1 PAuswG wie in § 1 PassG klarstellend<sup>7)</sup> das Wort „gültigen“ eingefügt.<sup>8)</sup>

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen wurde 2020 die Sonderregelung für Strafgefangene, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, in § 1 Abs. 2 Satz 2 PAuswG angepasst.<sup>9)</sup> An die Stelle der vollständigen Befreiung von der Ausweispflicht tritt eine Regelung, die die Ausweispflicht drei Monate vor Vollzugsende wieder aufleben lässt.

(nicht belegt)

9

10

11–12

## II. Ausweispflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 PAuswG

### 1. Ausweispflicht

In § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 PAuswG wird geregelt, für welchen Personenkreis eine Ausweispflicht besteht, wobei hierunter die Verpflichtung zum Besitz eines gültigen Ausweises i. S. v. § 2 Abs. 1 PAuswG, d. h. eines Personalausweises, eines vorläufigen Personalausweises oder eines Ersatz-Personalausweises zu verstehen ist. Eine Verpflichtung, diesen ständig mitzuführen, ergibt sich hieraus nicht.<sup>10)</sup>

Der Verstoß gegen die sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 PAuswG ergebende Verpflichtung zum Besitz eines Ausweises stellt eine Ordnungswidrigkeit i. S. v. § 32 Abs. 1 Nr. 1 PAuswG dar.

Normiert wird eine Ausweispflicht unter folgenden drei Voraussetzungen:

- Deutsche nach Art. 116 GG
- Mindestalter 16 Jahre sowie

<sup>6)</sup> BT-Drs. 18/11180, S. 12.

<sup>7)</sup> BT-Drs. 18/11279, S. 22.

<sup>8)</sup> BGBl. I 2017 S. 2310.

<sup>9)</sup> BGBl. I 2020 S. 2744.

<sup>10)</sup> *Beimowski/Gawron*, § 1 PAuswG Rn. 2; auch zu spezialgesetzlichen Mitführungspflichten (§ 2a SchwarzArbG, § 38 Abs. 1 WaffG).

- allgemeine Meldepflicht oder überwiegender Aufenthalt in Deutschland oder besondere Meldepflicht als Binnenschiffer oder Seemann.

## 2. Deutsche nach Art. 116 Abs. 1 GG (§ 1 Abs. 1 Satz 1 PAuswG)

- 16** Es muss sich um Deutsche i. S. v. Art. 116 Abs. 1 GG handeln, d. h. um Personen, die
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
  - als Flüchtlinge oder Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit oder als deren Ehegatten oder Abkömmlinge in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden haben oder
  - Spätaussiedler sind (§ 4 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge – BVFG) oder Ehegatten oder Abkömmlinge von Spätaussiedlern, die nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BVFG in den Aufnahmebescheid einbezogen worden sind, sofern die Einbeziehung nicht unwirksam geworden ist.
- 16a** Erwerbs- und Verlustgründe finden sich in den Vorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG).<sup>11)</sup>
- 17** Durch § 30 StAG wurde die Möglichkeit der Staatsangehörigkeitsbehörde eingeführt, das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit einer Person für alle Angelegenheiten, für die dies rechtserheblich ist, verbindlich festzustellen. Diese Feststellung ist insbesondere auch für die Ausweispflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PAuswG verbindlich.
- 18** Die Feststellung erfolgt grundsätzlich auf Antrag, bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses allerdings auch von Amts wegen. Wer Staatsangehörigkeitsbehörde ist, richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.
- 18a** Der Ausweispflicht des § 1 Abs. 1 Satz 1 PAuswG unterliegen auch Personen, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten besitzen und sich daher evtl. mit einem ausländischen Pass ausweisen könnten.

## 3. Mindestalter 16 Jahre (§ 1 Abs. 1 Satz 1 PAuswG)

- 19** Die Ausweispflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PAuswG besteht ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Davor besteht gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 PAuswG lediglich das Recht auf Ausstellung eines Personalausweises. Zum Verfahren der Beantragung bzw. Ausstellung eines Personalausweises bei Minderjährigen vgl. § 9 Abs. 2 PAuswG. Da Jugendliche erst mit 16 Jahren Verfahrenshandlungen vornehmen können (vgl. § 9 PAuswG Rn. 16 ff.), ist eine Karenzzeit (von einigen Wochen) einzuräumen, in der, wenn nicht schon die Ausweispflicht ausgesetzt ist,<sup>12)</sup> in jedem Fall eine Ahndung der entsprechenden Ordnungswidrigkeit ausscheidet.

<sup>11)</sup> Vgl. den Auszug MPA Nr. 58.

<sup>12)</sup> In diesem Sinne *Beimowski/Gawron*, § 1 PAuswG Rn. 8.

## 4. Meldepflicht

### 4.1 Allgemeine Meldepflicht (§ 1 Abs. 1 Satz 1 PAuswG)

Der Ausweispflichtige muss der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, die in § 17 20  
BMG geregelt ist (vgl. § 17 BMG Rn. 3 ff.). Dies ist der Fall, wenn nach § 17 Abs. 1  
BMG im Inland eine Wohnung bezogen wird. Vor dem 1. November 2015 ergab  
sich die allgemeine Meldepflicht aus § 11 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes  
(MRRG) sowie den jeweiligen Landesmelderechtsgesetzen.

### 4.2 Überwiegender Aufenthalt in Deutschland (§ 1 Abs. 1 Satz 1 PAuswG)

Personen, die nicht der allgemeinen Meldepflicht unterfallen, unterliegen eben- 21  
falls der Ausweispflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PAuswG, sofern sie sich  
überwiegend in Deutschland aufhalten. Dieser Zusatz wurde aus vergleichbaren  
Regelungen der Landespersonalausweisgesetze in das PAuswG übernommen und  
stellt klar, dass auch Personen, die keine Wohnung in Deutschland haben, unter  
die Ausweispflicht fallen können.

Durch diese Regelung wird insbesondere für Obdachlose eine Ausweispflicht 22  
statuiert. Ein überwiegender Aufenthalt in Deutschland ist dann anzunehmen,  
wenn mehr Zeit in Deutschland verbracht wird als im Ausland.

### 4.3 Binnenschiffer oder Seeleute mit besonderer Meldepflicht (§ 1 Abs. 2 Satz 1 PAuswG)

Binnenschiffer und Seeleute unterliegen nach dem Bundesmeldegesetz einer 23  
besonderen Meldepflicht (§ 28 BMG). Unterkünfte auf Binnenschiffen gelten  
nämlich nicht als Wohnung i. S. d. § 20 BMG. Daher bedarf es für Binnenschiffer,  
die auf ihrem Schiff wohnen und keine weitere Wohnung im Inland haben, zum  
einen der besonderen Meldepflicht und damit zum anderen auch der besonderen  
Ausweispflicht in § 1 Abs. 2 Satz 1 PAuswG.

Als Binnenschiffer sind Personen zu verstehen, die überwiegend beruflich oder 24  
unternehmerisch auf Binnengewässern und Binnenwasserstraßen, also auf  
Flüssen, Kanälen und Seen, im Bereich des Güter- und Personentransportes auf  
Schiffen tätig sind. Personen, die diese Tätigkeit auf Schiffen ausüben, die Meere  
befahren, bezeichnet man als Seeleute.

## III. Ausnahmen von der Ausweispflicht

### 1. Strafgefangene (§ 1 Abs. 2 Satz 2 PAuswG)

Ausgenommen von der Ausweispflicht des § 1 Abs. 1 Satz 1 PAuswG sind gemäß 25  
§ 1 Abs. 2 Satz 2 PAuswG Personen, gegen die eine Freiheitsstrafe vollzogen wird.  
Diese Regelung griff ursprünglich die in zahlreichen Landespersonalausweisgeset-  
zen vorgesehene Ausnahme von der Ausweispflicht für die Zeit des Vollzugs einer

richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung auf, bleibt jedoch hinter diesen zurück, da sich die Befreiung nur auf Strafgefangene erstreckt.

- 25a** Mit dem Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen wurde 2020 die Sonderregelung für Strafgefangene, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, in § 1 Abs. 2 Satz 2 PAuswG angepasst:<sup>13)</sup> An die Stelle der vollständigen Befreiung von der Ausweispflicht tritt eine Regelung, die die Ausweispflicht drei Monate vor Vollzugsende wiederaufleben lässt. Die Neuregelung soll die reibungslose Wiedereingliederung Strafgefangener in die Gesellschaft fördern. Die Ausstattung Gefangener mit gültigen Personaldokumenten dient der öffentlichen Sicherheit und ist eine wesentliche Voraussetzung für die Wiedereingliederung nach Haftentlassung. Hierzu muss auch die Möglichkeit zur Beantragung von Ausweisdokumenten innerhalb des Strafvollzugs sichergestellt sein. Zur erfolgreichen Resozialisierung benötigt der Justizvollzug die nun geschaffene Pflicht als „Druckmittel“ gegenüber Strafgefangenen, deren Entlassung bevorsteht. Die Notwendigkeit eines gültigen Ausweisdokuments wird häufig verkannt. Verlangt wird die Vorlage eines gültigen Personalausweises z. B. bei der Eröffnung eines Bankkontos, beim Abschluss eines Mietvertrags, bei der Beantragung von Sozialleistungen oder eines Führerscheins. Besitzt ein ehemaliger Strafgefangener in derartigen Situationen keinen gültigen Personalausweis, sind die ersten Frustrationserlebnisse zu erwarten. Gerade die Phase unmittelbar nach Haftentlassung ist entscheidend für die erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft.<sup>14)</sup>
- 25b** Trotz fehlender Nennung in § 1 Abs. 4 PAuswG ist Strafgefangenen auch dann ein Ausweis auszustellen, wenn sie nicht der Ausweispflicht unterliegen, aber ein berechtigtes Interesse an der Ausstellung geltend machen, z. B. wegen offenen Vollzugs, Vollzugslockerungen oder Hafturlaub (§§ 10, 11, 13 StVollzG).<sup>15)</sup>

## 2. Ausweissurrogat Pass (§ 1 Abs. 2 Satz 3 PAuswG)

- 26** Durch den Besitz und die Vorlage eines gültigen Passes i. S. d. Passgesetzes (PassG) genügt der Betroffene der Ausweispflicht des § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 PAuswG. Für den Inhaber eines gültigen Passes besteht somit keine Verpflichtung, sich zusätzlich einen Ausweis i. S. v. § 2 Abs. 1 PAuswG ausstellen zu lassen.

## IV. Vorlage zur Identitätsfeststellung (§ 1 Abs. 1 Satz 2 PAuswG)

- 27** Der Ausweis ist auf Verlangen einer zur Identitätsfeststellung berechtigten Behörde i. S. v. § 2 Abs. 2 PAuswG vorzulegen. Die Behörde kann hierfür nach pflichtgemäßem Ermessen eine unter Berücksichtigung der Einzelfallumstände angemessene Frist setzen.

<sup>13)</sup> BGBl. I 2020 S. 2744.

<sup>14)</sup> BT-Drs. 19/21986, S. 29.

<sup>15)</sup> *Beimowski/Gawron*, § 1 PAuswG Rn. 10.



**§ 6 Gültigkeitsdauer des Ausweises; vorzeitige Beantragung; räumliche Beschränkungen**

- (1) Personalausweise werden für eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren ausgestellt.
- (2) Vor Ablauf der Gültigkeit eines Personalausweises kann ein neuer Personalausweis beantragt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Neuausstellung dargelegt wird.
- (3) Bei Personen, die noch nicht 24 Jahre alt sind, beträgt die Gültigkeitsdauer des Personalausweises sechs Jahre.
- (4) Die Gültigkeitsdauer eines vorläufigen Personalausweises ist unter Berücksichtigung des Nutzungszwecks festzulegen; sie darf einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten.
- (4a) Die Gültigkeitsdauer des Ersatz-Personalausweises ist auf den Zeitraum zu beschränken, der für das Erreichen des Zweckes nach § 6a erforderlich ist; sie darf einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.
- (5) Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht zulässig.
- (6) Die Gültigkeitsdauer eines Ausweises darf in den Fällen des § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes den Zeitpunkt der Vollendung des 23. Lebensjahres des Inhabers so lange nicht überschreiten, bis die zuständige Behörde den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit festgestellt hat.
- (7) Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Passgesetzes kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, dass der Ausweis nicht zum Verlassen Deutschlands berechtigt.
- (8) Anordnungen nach Absatz 7 dürfen im polizeilichen Grenzfahndungsbestand gespeichert werden.

**Übersicht der Kommentierung (Luch)**

<b>I. Vorbemerkungen</b> .....	Rn. 1–4
1. Einführung .....	Rn. 1–3
2. Veränderung der Norm .....	Rn. 4
<b>II. Gültigkeitsdauer von Personalausweisen (§ 6 Abs. 1 PAuswG)</b> .....	Rn. 5–6
<b>III. Vorzeitige Neubeantragung (§ 6 Abs. 2 PAuswG)</b> .....	Rn. 7–9
<b>IV. Personalausweise Jugendlicher und junger Erwachsener (§ 6 Abs. 3 PAuswG)</b> .....	Rn. 10–14
<b>V. Vorläufige Personalausweise (§ 6 Abs. 4 PAuswG)</b> .....	Rn. 15–16

<b>VI. Gültigkeitsdauer des Ersatz-Personalausweises</b> (§ 6 Abs. 4a PAuswG) .....	Rn. 17
<b>VII. Unzulässigkeit einer Verlängerung (§ 6 Abs. 5 PAuswG) ...</b>	Rn. 18
<b>VIII. Deutsch-ausländische Mehrstaater (§ 6 Abs. 6 PAuswG) ...</b>	Rn. 19–21
<b>IX. Räumliche Beschränkung (§ 6 Abs. 7 PAuswG) .....</b>	Rn. 22–27
1. Ausreiseuntersagung .....	Rn. 22
2. Bekanntgabe/Neuausstellung .....	Rn. 23–25
3. Beschränkungen bei vorläufigen Personalausweisen .....	Rn. 26
4. Sanktionen .....	Rn. 27
<b>X. Speicherung im Grenzfehndungsbestand</b> (§ 6 Abs. 8 PAuswG) .....	Rn. 28–29

**I. Vorbemerkungen**

**1. Einführung**

Die Vorschrift des § 6 PAuswG legt die Gültigkeitsdauer von Personalausweisen (Abs. 1 und 3) sowie vorläufigen (Abs. 4) und Ersatz-Personalausweisen (Abs. 4a) fest; eine Verlängerung wird in jedem Fall explizit ausgeschlossen (Abs. 5). **1**

Für eine Neubeantragung vor Ablauf der Gültigkeit eines Ausweises verlangt Abs. 2 ein berechtigtes Interesse an der Neuausstellung. In Abs. 6 findet sich eine Beschränkung der Gültigkeit von Ausweisen deutsch-ausländischer Mehrstaater bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres. **2**

Nach Abs. 7 kann der räumliche Geltungsbereich eines Personalausweises mittels einer Ausreiseuntersagung, welche im polizeilichen Grenzfehndungsbestand gespeichert werden darf (Abs. 8), beschränkt werden. **3**

**2. Veränderung der Norm**

Nach der Erstfassung in Umsetzung der Föderalismusreform durch das Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften aus dem Jahr 2009<sup>1)</sup> wurde 2015 eine erste Änderung von § 6 PAuswG durch das Gesetz zur Änderung des Personalausweisgesetzes zur Einführung eines Ersatz-Personalausweises und zur Änderung des Passgesetzes vorgenommen.<sup>2)</sup> Durch die Einführung des Abs. 4a wird seither die Gültigkeitsdauer des Ersatz-Personalausweises geregelt. Im Zuge der Einführung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät (§ 10a PAuswG) wurde in der Überschrift des § 6 PAuswG klargestellt, dass die Vorschrift allein die Gültigkeitsdauer der Ausweise regelt<sup>3)</sup>; die Gültigkeit des **4**

1) BGBl. I 2009 S. 1346.

2) BGBl. I 2014 S. 970.

3) BGBl. I 2021 S. 2281; zur Anpassung des § 6 PAuswG BT-Drs. 19/28169, S. 20.

elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät bestimmt sich nach § 10a Abs. 2 PAuswG.

### II. Gültigkeitsdauer von Personalausweisen (§ 6 Abs. 1 PAuswG)

- 5 Die Regelung des Abs. 1 entspricht – bis auf die in § 6 Abs. 3 PAuswG geregelte Lebensaltersgrenze von 24 anstelle von 30 Jahren – der Bestimmung des § 2 Abs. 1 Satz 1 PAuswG a. F. Die Gültigkeitsdauer von Personalausweisen beträgt für Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, weiterhin zehn Jahre. Hierbei kommt es weder auf den Tag der Ausfertigung noch den der Aushändigung an den Antragsteller an.
- 6 Abzustellen ist vielmehr auf den Zeitpunkt der Antragstellung; dieser wird auf dem Ausweisdokument eingetragen. Entsprechend der §§ 187 Abs. 2, 188 Abs. 2 BGB wird als Ende der Gültigkeitsdauer der vorhergehende Kalendertag auf dem Ausweis vermerkt.

### III. Vorzeitige Neubeantragung (§ 6 Abs. 2 PAuswG)

- 7 Bei der Vorschrift des Abs. 2 zur Neubeantragung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer handelt es sich um eine gegenüber dem alten PAuswG neue Regelung, die eine Neubeantragung bei bestehendem berechtigten Interesse an der Neuausstellung ermöglichen soll. Ein berechtigtes Interesse kann angenommen werden, wenn der Antragsteller schutzwürdige, von der Rechtsordnung anerkannte Gründe tatsächlicher, rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Natur geltend machen kann.<sup>4)</sup> Hierdurch sollte insbesondere eine Möglichkeit zur Neuausstellung für die Fälle geschaffen werden, in denen sich der Personalausweisinhaber erst nachträglich zur früher freiwilligen Aufnahme der Fingerabdrücke im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium entschließt (vgl. nunmehr aber § 5 Abs. 9 PAuswG, der eine pflichtige Speicherung der Fingerabdrücke ab 2. 8. 2021 vorsieht).<sup>5)</sup>
- 8 Zudem werden durch diese Bestimmung zukünftige Fortschritte im Bereich des Ausweiswesens berücksichtigt, falls eine neue Generation von Personalausweisen mit weiteren, noch nicht enthaltenen Funktionalitäten ausgestattet wird. Gleiches gilt bei Fehlfunktionen des elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmediums.<sup>6)</sup> Die einschränkende Voraussetzung des „berechtigten Interesses“ als zunächst unbestimmten Rechtsbegriff soll einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für Neubeantragungen aus rein modischen oder vergleichbaren Gründen vermeiden helfen.
- 9 Schließlich gilt es zu beachten, dass die Vorschrift des Abs. 2 die Darlegungslast für das Bestehen eines berechtigten Interesses ausdrücklich dem Antragsteller auferlegt, was einen qualitativen Unterschied zu einer ausschließlichen Normie-

<sup>4)</sup> Zu persönlichen Gründen (Aussehen) *Süßmuth/Koch*, § 6 PAuswG Rn. 2; zur Namensänderung *Beimowski/Gawron*, § 6 PAuswG Rn. 3.

<sup>5)</sup> S. auch *Süßmuth/Koch*, § 6 PAuswG Rn. 2a

<sup>6)</sup> *Beimowski/Gawron*, § 6 PAuswG Rn. 3; *Hornung/Möller*, § 6 PAuswG Rn. 6.

zung der Voraussetzung „berechtigtes Interesse“ darstellt, welche von Amts wegen zu berücksichtigen wäre.

#### IV. Personalausweise Jugendlicher und junger Erwachsener (§ 6 Abs. 3 PAuswG)

Die Regelung des Abs. 3 zur Beschränkung der Gültigkeitsdauer von Personalausweisen Jugendlicher und junger Erwachsener entspricht grundsätzlich § 2 Abs. 1 Satz 2 PAuswG a. F. Aktuell wird die Gültigkeitsbeschränkung auf sechs Jahre an die Nichtvollendung des 24. Lebensjahres des Antragstellers geknüpft. Hintergrund der Regelung war und ist die Erfahrung insbesondere der Polizei- und Grenzkontrollbehörden, dass sich das persönlichkeitsstypische Erscheinungsbild aufgrund der rasch voranschreitenden körperlichen Entwicklung in dieser Altersperiode schnell verändert und damit eine einwandfreie Feststellung der Identität des Ausweisinhabers anhand des im Ausweis befindlichen Lichtbildes nicht zulässt.<sup>7)</sup>

In diesem Fall sieht § 28 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 PAuswG ohnehin die Ungültigkeit des Ausweispapiers vor; durch § 6 Abs. 3 PAuswG wird lediglich eine Regelvermutung normiert, derzufolge eine erhebliche Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres anzunehmen ist.

Die Lebensaltersgrenze für die Gültigkeitsbeschränkung wurde im Laufe der Zeit bereits mehrfach vom 30. Lebensjahr herabgesetzt<sup>8)</sup> und die Beschränkung von fünf auf sechs Jahre erweitert. Möglicherweise würde sich eine weitere Absenkung des Lebensalters anbieten, da die Erfassung biometrischer Daten eine zuverlässigere Identifizierung auch in jüngerem Alter gewährleistet. Dies gilt umso mehr, als mit den Fingerabdrücken seit 2. 8. 2021 neben dem Lichtbild ein weiteres biometrisches Datum verpflichtend in jeden Personalausweis aufzunehmen ist; vgl. § 5 Abs. 9 PAuswG.

Da allerdings in der entsprechenden Norm zur Gültigkeitsbeschränkung des Passes Jugendlicher und junger Erwachsener in § 5 Abs. 1 PassG ebenfalls keine niedrigere Beschränkung enthalten ist und der Gesetzgeber insofern eine zuverlässige Identifizierung anhand der dort zwingend enthaltenen biometrischen Daten über eine längere Geltungsdauer als sechs Jahre für nicht gewährleistet sieht, bietet sich im PAuswG (erst recht) eine Parallelregelung an.

<sup>7)</sup> BT-Drs. 8/3129, S. 5 zur Absenkung auf das 26. Lebensjahr.

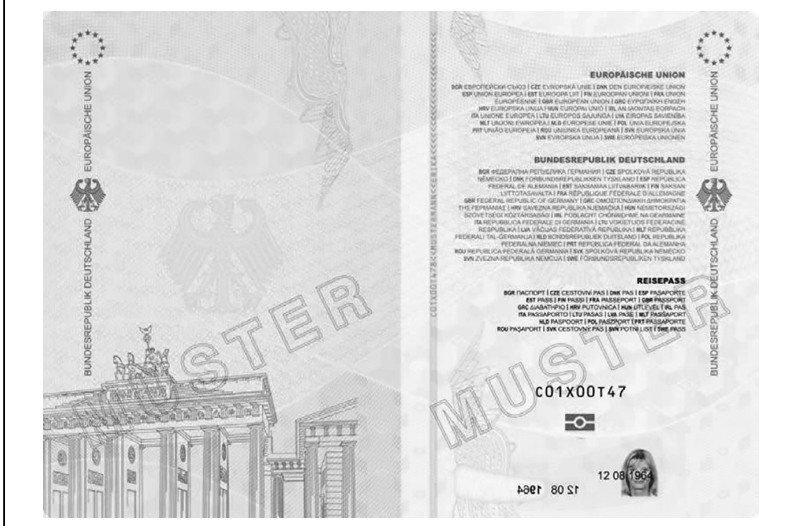
<sup>8)</sup> Zunächst auf Vollendung des 26. Lebensjahres (zur Begründung BT-Drs. 8/3129, S. 5), dann des 24. Lebensjahres (zur Begründung BT-Drs. 16/4138, S. 22: „Es handelt sich [bei § 2 Abs. 1 PAuswG] um eine Parallelregelung zum PassG, die nicht zuletzt für die Passbehörden die notwendige Transparenz im Umgang mit den verschiedenen Dokumenten schafft.“). Auch bzgl. der Herabsenkung der entsprechenden Lebensaltersgrenze in § 5 Abs. 1 Nr. 1 PassG findet sich lediglich die Begründung, die Geltungsdauer soweit wie möglich an die Höchstgrenze für die Ausstellung von Kinderreisepässen (bis zum 12. Lebensjahr) anzupassen. Ansonsten habe sich die kurze Laufzeit bei jungen Menschen grds. bewährt; vgl. BT-Drs. 16/4138, S. 18.

Anlage 1

Passmuster Reisepass (32 Seiten)



Reisepass (32 Seiten)	Vorsatz und Passkartentitelseite
-----------------------	----------------------------------





**A**

- Abgabe des alten Ausweises 290
- Abgabe des alten Passes 546
- Abgelaufene Gültigkeit 523
- Abhandenkommen des Ausweises 124
- Abkommen, Personenverkehr 415
- Ablauf der Gültigkeitsdauer 297
- Ablaufdatum, eID 185
- Ablichtung des Personalausweises 212
- Abruf von Daten 552
- Account-Management 33
- Altersüberprüfung 185, 218
- Amtliche Vermerke 430
- Amtlicher Pass 405, 467
- Amtshaftung 502
- Amtshilfe 103, 583
- Andere Behörden 270, 603
- Anhörung 501
- Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit 542
- Anschrift 60, 183, 259
- Antragsrücknahme 112
- Antragsverfahren 108
- Anzeigepflichten 545
- Aufbewahrungsdauer 262
- Aufbewahrungsfristen, Passregister 597
- Aufenthaltsbeschränkungen 260
- Aufgedruckte Daten 56, 429
- Aufsichtsbehörden für Diensteanbieter 95
- Augenfarbe 59, 259, 434
- Auskunftsersuchen an Sicherheitsbehörde 468
- Auskunftspflicht, Passhersteller 554
- Ausländerzentralregister 468
- Ausländische Staatsangehörigkeit, Anzeige des Erwerbs 291, 546
- Ausländische Streitkräfte, Anzeigepflicht bei Eintritt 291
- Auslagen 308, 587
- Ausland, Ausweisangelegenheiten 90
- Auslandsadresse 183
- Auslandsdeutsche 90
- Auslandsgrenzen 402, 419
- Auslandsvertretungen 88, 100, 332
  - Passangelegenheiten 580
- Auslandszuschlag 588
- Auslesen von Daten 167, 563
- Ausreise 398, 401
  - in „verbotene“ Länder 523
  - trotz Passentziehung 523
- Ausreisegestaltung in Ausnahmefällen 517
- Ausreiseuntersagung 79, 260, 512, 541
- Ausschaltvermerk 261
- Ausstellungsbehörde 260
- Ausstellungsstaat 436
  - eID 184
- Auswärtiges Amt
  - Aufgabenzuweisung 88
  - Besondere Gebührenverordnung 309
  - Passangelegenheiten 580
- Ausweis auf Antrag 24
- Ausweisangelegenheiten, Begriff 89
- AusweisApp 175
- Ausweisarten 31
- Ausweisbehörde, Sperrverfahren 124
- Ausweisbeschränkung 502
- Ausweise, Begriff 31
- Ausweiserstellung, Ermächtigung 262
- Ausweishersteller 46
  - Speicherung aller Seriennummern 284
- Ausweishinterlegung, Verbot der 23
- Ausweisinhaber, Pflichten 289
- Ausweiskopien 212
  - unzulässige Weitergabe 315
- Ausweismuster 54, 324
- Ausweispflicht 399
  - Befreiung 24
  - Mindestalter 20
  - Personenkreis 19
  - Surrogat Pass 22
  - Verstöße gegen die 313
- Ausweisrecht 25

Ausweissurrogat 22  
 Automatisches Auslesen 64  
 Automatisierte Grenzübertrittssysteme 402  
 Automatisierter Abruf 160, 559, 567, 611  
 – Zweckbindung 568

**B**

Banken 573  
 Beantragung, Personenkreis 24  
 Bearbeitungsvermerke 258  
 Beförderungsunternehmen  
 – Einbehaltung des Passes 573  
 – Speicherung personenbezogener Daten 217  
 Begriffsbestimmungen,  
 Personalausweisgesetz 31  
 Behörden mit besonderen Geheimhaltungsinteressen 271, 605  
 Beibringungspflicht 111  
 Benutzerkonto, Anlegen eines 201  
 Berechtigtes Interesse 404  
 Berechtigungsregister 241  
 Berechtigungszertifikat 33, 186  
 – Aufhebung der Berechtigung 306  
 – Diensteanbieter 230  
 – Gültigkeitsdauer 189  
 – hoheitliches 219  
 – Identifizierungsanbieter 245  
 – Vergabestelle 48  
 Bereichsspezifischer Datenschutz 475  
 Beschlagnahme 534  
 Besitzverlust 533  
 Betäubungsmittelgesetz, Verstöße 493  
 Betreute Personen 24  
 Bevollmächtigung 109, 461  
 Bewegungsfreiheit,  
 innerstaatliche 398  
 Binnenschiffer 21, 101, 405  
 Biometrische Daten 56, 69, 220, 402, 439, 442  
 Biometrische Merkmale 550  
 – Verbot der zentralen Speicherung 285

Blutgruppe 56, 430  
 Braille-Beschriftung 62  
 Bußgeldbehörden 318, 631  
 Bußgeldrahmen 629  
 Bußgeldtatbestände 312  
 Bundesdruckerei 409  
 Bundesländer, Regelungsbefugnisse 329, 637  
 Bundespolizeipräsidium Potsdam 508  
 Bundesregierung,  
 Weisungserteilung 618

**D**

Dateiverknüpfung, Verbot 214  
 Datenübermittlung 475  
 – an Ausweishersteller 149  
 – aus dem Passregister 602  
 – aus dem Personalausweisregister 268, 275  
 – eID 179  
 – Verlust des Ausweises 145  
 – zulässige durch Passbehörden 610  
 Datenabgleich 564  
 Datenerhebung 157  
 – Erlaubnisvorbehalt 267  
 Datenkategorien zur Übermittlung 182  
 Datenmissbrauch, Schutz vor 35  
 Datensatz für das Meldewesen 430  
 Datenschutz  
 – bereichsspezifischer 475  
 – Passrecht 549  
 Datenschutzaufsichtsbehörde,  
 zuständige 188  
 Datenschutzniveau, Nicht-EU-Staat 32  
 Datenschutzstandards der EU 32  
 Datensicherheit 180  
 Datensparsamkeit 172, 189  
 Datenverwendung,  
 Erlaubnisvorbehalt 267  
 De-Mail-Diensteanbieter 227  
 Deaktivierung des elektronischen  
 Identitätsnachweises 45, 118  
 denial of service-Angriff 39



- Deutsch-ausländische Mehrstaater,  
Geltungsdauer eines  
Personalausweises 79
- Deutsche im Ausland 25
- Deutsche Staatsangehörigkeit 20, 401,  
408
- Verlust 546
- Deutsche(r), Begriff 20, 401
- Dezentrale Speicherung 442
- Dienstausweise der EU 415
- Diensteanbieter 31
- Änderungsmeldung 239
  - Abrufpflicht von Sperrlisten 123
  - Angaben zum 187
  - Aufsichtsbehörden 95
  - Berechtigungen 225
  - Identifizierungsvermerk 202
  - Widerruf einer Berechtigung 236
- Dienstpass 403, 405
- Gültigkeitsdauer 448
- Diplomaten 408
- Diplomatenpass 403, 405
- Gültigkeitsdauer 448
- Direkterhebung, Grundsatz der 270
- Doktorgrad 56, 58, 182, 258, 430,  
432
- Dokumentationspflicht 129, 271, 605
- Doppelstaatsangehörigkeit 406
- Doppelte Staatsangehörigkeit 261
- Drittstaaten 96
- E**
- Echtheits- und Identitätsprüfung 556
- Ehename 57
- eID 33, 118, 171
- Abgrenzung zur elektronischen  
Signatur 252
  - Dokumentenart 184
  - Informationsverpflichtung 146
- eID-Karte 30
- eIDAS-Verordnung 249
- Eigentum am Ausweis 45
- Eigentum am Pass 409
- Eilfall, Glaubhaftmachung 42
- Eingriffsverwaltung 31
- Einheitliche Ansprechpartner 226
- Einheitliche Ausweismuster 55
- Einreise, ohne gültigen Pass 400
- Einreisefreiheit 501
- für Deutsche 517
- Einscannen, Personalausweis 212
- Einschalten, eID 120
- Einsichtsrecht des Passinhabers 553
- Eintragungen, unzutreffende 545
- Einwilligungsunfähige Personen 461
- Einziehung 300
- Ausweispaniere 525
  - sachliche Zuständigkeit 91
  - ungültige Dokumente 527
- Einziehungsgrund 536
- Elektronische Antragstellung 108
- Elektronische Datenübermittlung 475
- Elektronische Datenübertragung 610
- Elektronische Erfassung 399
- Elektronische Kommunikation 177
- Elektronische Signatur 248
- Elektronischer Identitätsnachweis 23,  
30, 60, 73, 116
- Datenübermittlung 179
  - Entsperrung 128, 153
  - Kernvorschrift 171
  - Minderjährige 118
  - Mindestalter 175
  - nachträgliches Einschalten 120
  - Nutzung durch andere  
Personen 314
  - Unterrichts- und  
Informationspflichten 143
- Elektronischer Personalausweis
- Legitimationspapier 210
  - Verwendungsmöglichkeiten 209
- Elektronisches Speicher- und  
Verarbeitungsmedium 66, 141, 438
- Auslesen 165
  - Vergleich der gespeicherten  
Daten 556
- Emergency Travel Documents 405
- Entsperrnummer 40
- Übersendung an Antragsteller 152

- Entsperrung, eID 128, 153  
 Entwertung des Ausweises 45  
 Entziehung des Ausweises 85, 297  
 Erhebung von Daten, Begriff 157  
 Erkennungsdienstliche  
 Maßnahmen 112, 469  
 Erlaubnisvorbehalt, Datenerhebung,  
 -verarbeitung und -nutzung 601  
 Ermittlungsmaßnahmen, Einstellung  
 bei Antragsrücknahme 112  
 Ersatz-Personalausweis 63, 85, 113  
 – Abgabepflicht des alten  
 Ausweises 45  
 – Gültigkeitsdauer 78  
 – Ungültigkeitstatbestände 297  
 Ersuchende Behörde, Verantwortung  
 und Pflichten 271, 605  
 EU-Dienstleistungsrichtlinie 226  
 Europarat, Dienstaussweise 415  
 Evidenzprüfung der ersuchten  
 Behörde 603  
 Expressverfahren, Passausstellung 404
- F**
- Fahrerlaubnisbehörde, automatisierter  
 Datenabruf 280, 615  
 Familienname 57, 182, 258, 432  
 Fernidentifizierung 32, 33  
 Fingerabdrücke 68, 72, 111, 269, 325,  
 399, 443, 465, 550, 603  
 – Löschpflicht 284, 551  
 Formulardaten, Übermittlung von 192  
 Fotokopie  
 – Pass 574  
 – Personalausweis 212  
 Freizügigkeitsrecht 518  
 Fremder Pass, Besitz 530
- G**
- Gültigkeitsbeschränkung  
 – Jugendliche und junge  
 Erwachsene 77  
 – vorläufiger Personalausweis 78
- Gültigkeitsdauer  
 – Beschränkung 541  
 – Passdokumente 449  
 – Personalausweise 75  
 Gebühren 308, 587  
 Geburtsname 57, 258, 432  
 Geburtsort 58, 182, 258, 433  
 Geburtstag 58, 182, 258, 433  
 Gefährdung erheblicher Belange 84  
 Gefährdung innerer oder äußerer  
 Sicherheit 485  
 Gefahrenabwehrbehörden 269  
 Geheimnummer 38, 187  
 – Übersendung an Antragsteller 152  
 – Kennniserlangung durch Dritte 291  
 – Sperrung nach Falscheingabe 40  
 Geldbuße, Höhe 628  
 Gemeindeschlüssel 67, 183  
 Genehmigungsfiktion 227  
 Geschäftsunfähigkeit 109, 461  
 Geschlecht 433  
 Geschlechtseintragung,  
 abweichende 466  
 Gesetzlicher Vertreter 259  
 Gesichtshüllung 23  
 Gleichstellung aller Arten von  
 Pässen 403  
 Grenzübergangsstellen 421  
 Grenzüberschreitender Verkehr 579  
 Grenzübertritt 418  
 Grenzübertrittsdokument 398  
 Grenzfahndungsbestand 81, 508  
 Grenzkontrollbehörden 579  
 Grenzkontrollen 568
- H**
- Höchstpersönlichkeitserfordernis 462  
 Handlungsunfähige Personen 461  
 Hauptwohnsitz 60  
 Heimbewohner 24  
 Hinterlegung 23  
 Hoheitliches Berechtigungszertifikat 220  
 Honorarkonsularbeamte 580

Hooligans 489  
Humanitäre Gründe, Ausnahmen von der Passpflicht 417

**I**

Identifizierungsdiensteanbieter 32, 203, 225  
– spezielle Berechtigungen 244  
Identifizierungsdienstleistung 33  
Identifizierungspflichten, gesetzliche 178  
Identifizierungsvermerk 202  
Identitätsbestätigungsdienst 227  
Identitätsfeststellung 22, 112, 401, 469, 521  
– berechnigte Behörden 31  
– Passregister 597  
– privater Rechtsverkehr 573  
– Zweckbindung 165, 559  
Identitätskontrolle, Verbot öffentlicher Kommunikationswege 166, 560  
Identitätsprüfung 400  
Informationsmaterial 145  
Informationspflichten 140  
INPOL-Sach- und Personenfahndungsdateien 569

**J**

Jugendliche 77  
Junge Erwachsene 77

**K**

Körpergröße 59, 259, 434  
Künstlernamen 56, 61, 261, 433  
Kennzeichen, dienst- und kartenspezifisches 35  
Kindereinträge im Reisepass der Eltern 522  
Kinderpersonalausweis 71, 113  
Kinderreisepass 403, 444  
– Übergangsregelung 640  
– Gültigkeitsdauer 448  
Konsularbeamte 408  
Kontaktlose Schnittstelle 66, 441  
Kostendeckung 308

Kostendeckungsprinzip 588  
Kryptografische Verfahren 71, 441

**L**

Löschfristen, Passregister 597  
Löschpflicht 168, 284, 564, 613  
– FINDERABDRÜCKE 551  
– Personalausweisregister 262  
Lebenspartnerschaftsname 57  
Leistungsverwaltung 31  
Lesegerät 176, 293  
Lesezone, automatische 435  
Lichtbild 23, 48, 58, 111, 258, 324, 399, 431, 464  
– automatisierter Abruf durch Fahrerlaubnisbehörden 280  
– automatisierter Abruf durch Sicherheitsbehörden 279  
– automatisierter Abruf zur Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten 276  
– Passersatzpapiere 416  
– religiös motivierte Kopfbedeckung 59  
Lichtbildabgleich, Verweigerung 314  
Lieferant von Aufnahmegegeräten 409  
Login-Management 33

**M**

Manipulationen 521  
Maschinenlesbare Zone 435  
Maschinenlesbarer Bereich 64  
Matching-Verfahren 561  
Medienbruchfreie Übernahme 191  
Mehrere Pässe 406  
Mehrfachbesitz, unberechtigter 504  
Mehrstaater 453  
– Geltungsdauer eines Personalausweises 79  
Meldeauflagen 261, 502  
Meldepflicht 21  
Melderechtliche Beschränkungen 605  
Melderegister 256, 430  
– Verhältnis zu Passregister 605

## Minderjährige

- Antragstellung 109
- Elektronischer Identitätsnachweis 118
- Stellvertretung 461

Mindestalter 20

Mitführungspflicht 402

Mobiles Endgerät 30, 40, 66, 69, 131

Mobilfunkanbieter 573

Morphing 113, 166, 557

**N**

Nachrichtendienste, automatisierter Abruf 568

Nachweisverpflichtung 111

Namensbestandteile 258

Namensschreibweise 57

NATO-Truppenstatut 99

Nebenwohnsitz 60

Neubeantragung, vorzeitige 76

Nichtöffentliche Stellen 158, 572

Nicht-Vorlage eines Ausweises, bußgeldbewehrt 313

Notfall, Glaubhaftmachung 42

Nummerncode 39

**O**

Obdachlose 21, 99, 582

Öffentliche Stelle 158

Online-Ausweisfunktion, Sperrung 124

Online-Identifizierung 460

Online-Kontakt, Echtheits- oder Identitätskontrolle 166

Opt-Out-Standard 116

Optionskinder 454

Ordensname 61, 261, 433

Ordnungswidrigkeiten 89, 312

- Passgesetz 624

Organspende 56, 430

Örtliche Zuständigkeit 98

- Passbehörden 580

**P**

PACE-Protokoll 39

Pass

- Abholung und Aushändigung 463

- Anspruch auf Erteilung 401

- Antragsangaben 463

- Arten 403

- ausstellende Behörde 431, 578

- Ausstellung 458

- Datenaufdruck 429

- Datenerfassung, -prüfung und -übermittlung 474

- einheitliches Muster 428

- Einziehung 526

- elektronisches Speichermedium 557

- Entziehung 504

- Gültigkeitsdauer 431, 448

- Lichtbild 431

- maschinenlesbare Zone 435

- Mitführungspflicht 402

- Nichtdeutsche 409

- personenbezogene Daten 430

- Sicherstellung 526, 532

- Ungültigkeit 521

- Verlängerungsverbot 452

- Versagung 482

- Vorlage 402

Passabkürzungen 436

Passangelegenheiten 579

Passausstellung von Amts wegen 470

Passbeantragung, Verfahren 459

Passbehörde

- Passegister 593

- Zuständigkeit 578

Passdaten, Speicherung durch Polizei 551

Passentziehung 84, 504, 541

Passersatz 398, 471

- Gültigkeitsdauer 416

- Mitführungspflicht 415

- Ungültigkeit 521

- Passersatzpapiere 405, 414
    - Einziehung 526
    - Sicherstellung 532
  - Passhersteller 399, 409
    - Auskunftspflicht 554
    - Pflichten bei Speicherung 551
  - Passinhaber
    - Überprüfung der Identität 561
    - Einsichtsrecht 553
    - Pflichten 544
  - Passmuster 428
  - Passpflicht 398, 399
    - Befreiungen 400, 412
    - Verstöße 400
  - Passrecht 401
    - Datenschutzerfordernisse 549
    - Speicherungsverbot 569
  - Passregister 256, 592
    - Abgleich mit dem Melderegister 606
    - Dauer der Datenspeicherung 597
    - Inhalt 594
    - Speicherung außerhalb 550
    - Verarbeitung und Nutzung der Daten 601
    - Zweck 597
    - zentrale Datenbestände 637
  - Passversagung 482, 541
    - Speicherung 508
  - Passversagungsgründe 80, 535
  - Perforation 407
  - Persönliches Erscheinen 109, 462
  - Personalausweis
    - Abgabepflicht des alten Ausweises 45
    - Beantragung 108
    - Einziehung 300, 306
    - elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium 66
    - Entziehung 85, 297, 305
    - Gültigkeitsdauer 75, 260
    - Kopieren 212
    - maschinenlesbarer Bereich 64
    - Mindestalter 20
      - räumliche Beschränkung 79
      - Seriennummer 37
      - Sicherstellung 301, 306
      - Sperrmerkmale 37
      - Ungültigkeitstatbestände 296
      - Veränderung der Angaben 62
      - Versagung 83, 297, 305
      - vorläufiger 63
  - Personalausweisbehörden 256
    - Zuständigkeit 88
  - Personalausweisregister 256
    - Aufbewahrungs- und Löschfristen 262
    - Datenübertragung 275
    - Inhalt 257
    - Verwendung gespeicherter Daten 267
    - Zweckbestimmung 257
  - Personenbezogene Daten 442
    - automatisierter Abruf 160, 567
    - Begriff 157
    - Pass 429
    - Speicherung 162
    - Speicherung durch Beförderungsunternehmen 217
    - Umgang mit 156
  - Personenverkehr, Abkommen 415
  - Pflichten des Ausweishinhabers 289
  - Polizei, Speicherung von Passdaten 551
  - Polizeibehörden, automatisierter Abruf 568
  - Polizeidienst, ausländischer 547
  - Polizeidienststellen 272
  - Polizeivollzugsbehörden 277, 562
    - Identitätsprüfung 559
  - PostIdent-Verfahren 32, 204
  - Prüfverfahren 150, 476
  - Prüfziffer 38, 550
  - Pseudonyme Anmeldung 35
- ## Q
- Qualifizierte elektronische Signatur 249

Qualifizierte elektronische  
Signaturerstellungseinheit 251  
Qualitätssicherung 475

**R**

Räumliche Beschränkung 535  
Rückkehrausweis 406  
Rechtsschutz 501  
Regelungsbefugnisse der Länder 329,  
636  
Register, getrennte Führung 256  
Registerführende Behörde 256, 593  
Reiseausweis 406  
Reisepass 400, 403  
– Gültigkeitsdauer 448  
Restricted Identification 35  
RFID-Technologie 441

**S**

Sachliche Zuständigkeit  
– Passbehörden 579  
– PAuswG 88  
Schengener Grenzkodex 419  
Schnittstelle, kontaktlose 39  
Schriftliche Bestätigung  
– Einziehung 529  
– Sicherstellung 537  
Seeleute 21, 101  
Seriennummer 37, 61, 72, 259, 429,  
436, 550, 551, 552  
– Abruf durch  
Sicherheitsbehörden 553  
Servicekonto 33, 201  
Sicherheitsbehörden  
– Abruf der Seriennummer 553  
– automatisierter Abruf 614  
– automatisierter Abruf von  
Lichtbildern 279  
Sicherstellung 300, 526, 532  
– sachliche Zuständigkeit 91  
– sofortige Vollziehung 534, 542  
– Zuständigkeit 584  
Signatur, Begriff 249  
Signaturgesetz 248  
Smartphone 70

Sofortige Vollziehung von behördli-  
chen Entscheidungen 304, 540  
Sorgeberechtigte 109  
Spätaussiedler 20  
Speicherung, außerhalb des  
Ausweisregisters 283  
Speicherung von Passdaten 550  
Speicherungsbefugnis 509  
Speicherungsverbot 283, 550  
Speicherungsvorschriften 253  
Sperrdienst 127  
Sperrkennwort 36, 71, 260  
– Übersendung an Antragsteller 152  
– Speicherung beim  
Ausweishersteller 199  
– Speicherung im Ausweis- und  
Melderegister 199  
Sperrliste 36, 49, 198  
– Abrufpflicht der Dienste-  
anbieter 123  
Sperrlistenbetreiber 49, 95, 122  
Sperrmerkmale 72  
– Personalausweis 37  
– Speicherung von 195, 198  
Sperrnotruf 36  
Sperrschlüssel 36  
Sperrsumme 36, 260  
– Übermittlungsfrist 125  
– Speicherung im Ausweis- und  
Melderegister 199  
Sperrung 118  
– durch Ausweisbehörde 124  
– durch Ausweisinhaber 127  
– eID 153  
Sperrverfahren,  
Online-Ausweisfunktion 124  
Sperrvermerk 261  
Staatsangehörigkeit 61, 183, 259, 435  
Staatsanwaltschaften 272  
Staatsgefährdende Gewalttat,  
Vorbereitung 498  
Staatschutzdelikte 486  
Stationierungstreitkräfte 99

- Stellvertretung 108, 176, 181, 461  
 Steuerfahndungsstellen, automatisierter Abruf 568  
 Steuerflucht 494  
 Steuerforderungen 491  
 Stolen-and-Lost  
     Travel-Documents-Datenbank 297  
 Strafgefangene 21  
 Straftatbestände, Passrecht 620  
 Strafverfahren, anhängiges 493  
 Strafverfolgung 493, 568  
 Strafverfolgungsbehörden 269  
 Streitkräfte, ausländische 547
- T**
- Tag der Ausstellung 431  
 Technische Vorgaben 476  
 Terroristische Bezüge 487  
 Transsexuelle 466
- U**
- Übermittlungsablauf, eID 181  
 Überschreiten der Auslandsgrenze 420  
 Überwiegender Aufenthalt in Deutschland 21  
 Unbefugter Mehrfachbesitz 530  
 Unberechtigter Besitz 534  
 Ungültige Ausweise 125  
 Ungültigerklärung 298, 524  
 Ungültigkeit  
   – Einziehung 527  
   – Pass 521  
 Ungültigkeitstatbestände 296  
 Unrichtige Angaben, bußgeldbewehrt 314  
 Unrichtige Eintragungen 290  
 Unterhaltsfluchtwillie 497  
 Unterhaltsforderungen 491  
 Unterlagen, elektronische Übermittlung 108  
 Unterrichtung über Sicherheitsmaßnahmen 144  
 Untersagung der Ausreise 512, 541
- Unterschrift des Ausweises 59, 258, 431  
 Unzuständige Behörde 101  
 Unzutreffende Eintragungen 545
- V**
- Verfassungsschutzbehörden, automatisierter Abruf 568  
 Verfassungswidrige Vereinigungen 491  
 Vergabestelle für Berechtigungszertifikate 48  
 Vergleichsdaten 167  
   – Erhebung 563  
 Verkehrsordnungswidrigkeit  
   – automatisierter Abruf zur Verfolgung 276  
   – Verfolgung von 611  
 Verkehrsstunden 422  
 Verknüpfung von Daten 552  
 Verlängerungsverbot 452  
 Verlust des Ausweises 124, 127, 290  
   – Datenübermittlung zwischen Personalausweisbehörde und Polizeibehörde 145  
 Verlustanzeige 546  
 Vermittlungsstellen 475  
 Vernetzung dezentraler Daten 442  
 Verordnungsermächtigung 309, 323, 446, 477, 588  
 Versagung eines Personalausweises 83, 297  
 Verschlüsselungsverfahren 180  
 Verstümmelung weiblicher Genitalien 498  
 Versterben des Ausweisinhabers 125  
 Vertrauensdiensteanbieter, qualifizierter 250  
 Vertrauensdienstegesetz 249  
 Vertretungsfälle, eID 176  
 Vertretungsverbot 461  
 Verwaltungsvorschriften 634  
 Verwenden von Daten, Begriff 157, 267

Verwendungsverbot,  
  Seriennummer 552  
Vollmacht 109, 461  
Vorübergehende Speicherung 200  
Vorübergehender Aufenthalt 99  
Vor-Ort-Auslesen 192  
Vor-Ort-Berechtigung 225, 306  
Vor-Ort-Diensteanbieter 242, 306  
Vorbereitung schwerer staatsgefähr-  
  dender Gewalttaten 84  
Vorläufiger Besitzverlust 533  
Vorläufiger Pass, Gültigkeitsdauer 452  
Vorläufiger Personalausweis 41, 63  
  – Abgabepflicht des alten  
  Ausweises 45  
  – Gültigkeitsbeschränkung 78  
  – Ungültigkeitstatbestände 297  
Vorläufiger Reisepass 403, 404  
  – Beantragung 463  
Vorlage des Passes 402  
Vorlagepflicht 546  
Vorname 57, 182, 258, 432  
Vornamenreihenfolge 58

**W**

Wahlrecht, Verlust 547  
Weisungsbefugnis 617  
Widerspruch, keine aufschiebende  
  Wirkung 304  
Wiederauffinden des Ausweises 290  
Wohnort 434  
Wohnortüberprüfung 185  
Wohnsitz 435, 581  
Wohnsitzänderung 60  
Wohnung im Inland 60

**Z**

Zollrechtliche Zuwiderhandlungen 495  
Zollverwaltung  
  – automatisierter Abruf 568  
  – Identitätsprüfung 559  
Zone für automatisches Lesen 435  
Zugangsöffnung 176  
Zugangsnummer 39, 57, 65  
Zurückweisung 401  
Zuständigkeit, Passbehörde 578  
Zweitpass 406  
  – berechtigtes Interesse 407